

Verfolgungsverjährung – Frist, Beginn, Unterbrechung und Ruhen der Verjährung unter besonderer Berücksichtigung des Ruhens bei Sexualstraftaten

Rechtsanwalt Benjamin Lanz, Greifswald¹

Während in der zivilrechtlichen Beratung und Vertretung die Frage nach der Verjährung ein regelmäßiger und bedeutender Aspekt ist, wird das Thema im Strafrecht eher stiefmütterlich behandelt. Doch gerade bei wirtschaftsstrafrechtlichen Verfahren lohnt sich ein Blick in die einschlägigen Normen, da derartige Taten erfahrungsgemäß eher später entdeckt und lange ermittelt werden.

Hinzukommt, dass durch die immer wieder diskutierte Überlastung der Ermittlungsbehörden die Ermittlungsverfahren gerade bei umfangreichen Sachverhalten wie sie sich beispielsweise im Bereich der Betäubungsmittel- oder Wirtschaftskriminalität finden, mehrere Jahre andauern können und auch eine Hauptverhandlung eine erhebliche Zeit andauern kann (siehe z.B. der sogenannte NSU-Prozess vor dem Oberlandesgericht München).

Die Verjährungsfristen des Strafgesetzbuches

Geregelt ist die Verjährung in den §§ 78ff. StGB. Ist eine Tat verjährt, kann sie nicht mehr verfolgt werden². Die Verjährungsfristen ergeben sich aus § 78 Abs. 2 bis 4 StGB. Mord verjährt nach § 78 Abs. 2 StGB nicht.

Die Verjährungsfristen betragen im Übrigen

- **30 Jahre** bei Taten, die im Höchstmaß mit **lebenslanger Freiheitsstrafe** bedroht sind,
- **20 Jahre** bei Taten, die im Höchstmaß mit **Freiheitsstrafen von mehr als 10 Jahren** bedroht sind,
- **10 Jahre** bei Taten, die im Höchstmaß mit **Freiheitsstrafen von mehr als 5 und bis zu 10 Jahren** bedroht sind,
- **5 Jahre** bei Taten, die im Höchstmaß mit **Freiheitsstrafen von mehr als einem Jahr und bis zu 5 Jahren** bedroht sind,
- **3 Jahre** bei allen **übrigen Taten**.

(Wortlaut des § 78 Abs. 3 Nr. 1 bis 5 StGB)

Die Verjährungsfrist ist für jede Tat gesondert festzustellen und wird nach der schwersten tateinheitlich verwirkten Strafe beurteilt. Während Privilegierungen und Qualifikationen zu berücksichtigen sind, haben Schärfungen und Milderungen des

¹ Der Autor ist als Rechtsanwalt in Greifswald tätig und auf das Strafrecht spezialisiert. Es ist außerdem Autor und Betreiber von lanz-legal.de.

² so auch: *Fischer*, StGB, 65. Auflage, § 78, Rn. 2.

allgemeinen Teils sowie Strafraumenverschiebungen (mit Ausnahme des § 78b Abs. 4 StGB) keine Auswirkungen auf die ausschlaggebende Höchststrafe³.

Zur Illustration ein Beispiel. Nehmen wir an, es steht der Vorwurf eines Betruges im Juni 2009 im Raum. Der "einfache" Betrug ist gemäß § 263 StGB im Höchstmaß mit 5 Jahren Freiheitsstrafe bedroht. Demnach beträgt die Verjährungsfrist nach § 78 Abs. 3 Nr. 4 StGB 5 Jahre. Das bedeutet, wurde die Verjährung nicht unterbrochen (§ 78c StGB) oder hat sie geruht, ist die Verjährungsfrist im Juni 2014 abgelaufen. Diese Tat wäre also nicht mehr verfolgbar.

Der Beginn der Verjährungsfrist - Beendigung?

Wie bereits angedeutet, beginnt die Verjährung nach § 78a StGB "*sobald die Tat beendet ist*". Tritt der Erfolg der Tat erst später ein, beginnt die Verjährungsfrist erst dann. Es stellt sich also die Frage, wann eine Tat beendet ist. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass zunächst das gesamte tatbestandliche Verhalten beendet ist und ggf. auch der entsprechende Taterfolg eingetreten sein muss⁴. Konkret beginnt die Frist mit dem Tag, an dem der tatbestandliche Erfolg eingetreten ist. Der letzte Tag ist entsprechend der Tag, der diesem kalendermäßig vorangeht.

Hierzu ein Beispiel. Schlägt jemand einen Anderen am 12. Juli 2008 mit der Faust in das Gesicht, ist am 12. Juli 2008 der tatbestandliche Erfolg eingetreten und die Verjährungsfrist beginnt. Sie endet, da die Körperverletzung mit bis zu 5 Jahren Freiheitsstrafe bestraft wird gem. § 78 Abs. 3 Nr. 4 StGB am 11. Juli 2013. Anders verhält es sich u.U. bei der Körperverletzung mit Todesfolge. Nehmen wir an, jemand verletzt den Anderen durch z.B. einen Schlag ohne ihn töten zu wollen. Der Geschlagene fällt darauf hin ins Koma und schwebt in Lebensgefahr. Dann mag die Verfolgungsverjährung hinsichtlich der Körperverletzung mit Ausführung des Schlages beginnen, stirbt das Opfer aber erst Wochen später beginnt die Verfolgungsverjährung hinsichtlich der Körperverletzung mit Todesfolge erst dann, wenn das Opfer auch verstorben ist, also der Taterfolg eingetreten ist.

Geht es um die Teilnahme an einer Straftat wie z.B. eine Beihilfe oder eine Anstiftung, kommt es nach der Rechtsprechung auf die Beendigung der Haupttat an⁵. Wird die Beihilfe zu mehreren rechtlich selbstständigen Taten geleistet, beginnt deren Verjährung erst mit der Beendigung der letzten Haupttat⁶.

Allgemein kann es bei der Feststellung wann eine Tat beendet ist und die Verfolgungsverjährung beginnt, einige Überraschungen geben.

So hat der Bundesgerichtshof für den vorsätzlichen Bankrott durch Verheimlichen von Bestandteilen des Vermögens im Sinne von § 283 Abs. 1 Nr. 1 StGB entschieden, dass diese Tat erst beendet ist, wenn eine Restschuldbefreiung erteilt wurde⁷.

³ BGH, Urteil vom 12. Dezember 1995 – 1 StR 491/95 –, hier zitiert nach juris; Fischer, aaO, Rn. 5a.

⁴ so auch: Fischer, aaO, § 78a, Rn. 3.

⁵ vgl. RGSt 5, 282, 286; 65, 361; RG DJ 1936, 1125; BGH Urteil vom 11. Februar 1958 – 5 StR 535/57 –, vom 20. Oktober 1961 – 2 StR 370/60; BGH, Urteil vom 11. Juni 1965 – 2 StR 187/65 –, BGHSt 20, 227-230, letztere zitiert nach juris.

⁶ LG Oldenburg (Oldenburg), Urteil vom 18. November 2004 – 13 Ns 436/04 –, hier zitiert nach juris.

⁷ BGH, Beschluss vom 14. März 2016 – 1 StR 337/15 –, BGHSt 61, 180-188, hier zitiert nach juris.

Auch im Hinblick auf anderen Delikte des Wirtschaftsstrafrechts tritt ist die Beendigung der Tat erst zu einem -zumindest aus Laiensicht- unerwartet späten Zeitpunkt gegeben. Da der Bundesgerichtshof das Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt nach § 266a StGB als echtes Unterlassungsdelikt ansieht, soll eine Beendigung dann vorliegen und eine Verjährung beginnen, wenn der Beitragsanspruch (hinsichtlich der Sozialversicherungsbeiträge) verjährt oder anderweitig erloschen ist⁸.

Die Unterbrechung der Verjährung

Anders als beispielsweise im Zivilrecht (siehe nur §§ 203ff. BGB) kennt das Strafrecht keine Hemmung oder Ablaufhemmung bei der Verjährung sondern nur das Ruhen (§ 78b StGB) und die Unterbrechung (§ 78c StGB).

Die Unterbrechung führt nach § 78c Abs. 3 Satz 1 StGB dazu, dass die Verjährung nach jedem in der Regelung genannten Vorfall (Ermittlungs- oder Verfahrenshandlung) von Neuem zu laufen beginnt. Die absolute Verjährungsverjährung liegt dann bei dem Doppelten der nach § 78a StGB zu bestimmenden Verjährungsfrist, beträgt jedoch wegen § 78c Abs. 3 Satz 2 StGB mindestens 3 Jahre.

Die Unterbrechungstatbestände

Wann die Verfolgungsverjährungsfrist unterbrochen wird, ergibt sich aus § 78c Abs. 1 StGB, der hierfür 12 Alternativen enthält.

So wird die Verjährung z.B. durch die erste Vernehmung des Beschuldigten, die Bekanntgabe, dass gegen ihn das Ermittlungsverfahren eingeleitet ist, oder die Anordnung dieser Vernehmung oder Bekanntgabe sowie jede richterliche Vernehmung des Beschuldigten oder deren Anordnung unterbrochen (§ 78c Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 StGB).

Dabei ist es unerheblich, ob die erste Vernehmung nach § 136 StPO durch einen Richter, die Staatsanwaltschaft, die Polizei oder auch durch ein Zollfahndungsamt durchgeführt wird⁹.

Es ist auch nicht notwendig, dass die Beschuldigte tatsächlich aussagt oder auch nur zur Vernehmung erscheint. Die Anordnung der Vernehmung ist schon nach dem Wortlaut des Gesetzes ausreichend¹⁰.

Die Bekanntgabe eines Ermittlungsverfahrens kann im Übrigen auch gegenüber einem, für den Beschuldigten tätigen Rechtsanwalt geschehen, wenn die diesem gewährte Akteneinsicht zur Information und Unterrichtung des Beschuldigten dienen sollte und auch gedient hat¹¹.

Weitere Unterbrechungstatbestände sind beispielsweise jede Beauftragung eines Sachverständigen durch den Richter oder Staatsanwalt, wenn vorher der Beschuldigte

⁸ Thüringer Oberlandesgericht, Urteil vom 20. Mai 2005 – 1 Ss 252/04 –, zitiert nach juris; BGH, Beschluss vom 27. September 1991 – 2 StR 315/91 –, zitiert nach juris.

⁹ BGH, Urteil vom 24. Oktober 1989 – 5 StR 238-239/89 –, BGHSt 36, 283-285, hier zitiert nach juris.

¹⁰ so auch: *Fischer*, StGB, 65. Auflage, § 78c, Rn. 9 mit weiteren Nachweisen aus der Rechtsprechung.

¹¹ BGH, Urteil vom 28. November 1990 – 3 StR 170/90 –, BGHSt 37, 245-249, hier zitiert nach juris, dort Rn. 8.

vernommen oder ihm die Einleitung des Ermittlungsverfahrens bekanntgegeben worden ist, jede richterliche Beschlagnahme- oder Durchsuchungsanordnung und richterliche Entscheidungen, welche diese aufrechterhalten. Eine weitere Unterbrechung wird durch den Haftbefehl, den Unterbringungsbefehl, den Vorführungsbefehl und richterliche Entscheidungen, welche diese aufrechterhalten bewirkt (§ 78c Abs. 1 Nr. 3 bis Nr. 5 StGB).

Auch die Erhebung der öffentlichen Klage nach § 78c Abs. 1 Nr. 6 StGB (maßgeblich ist der Eingang der Anklageschrift bei Gericht) unterbricht die Verfolgungsverjährung. Genügt die Anklageschrift den Anforderungen des § 200 StPO (z.B. der Umgrenzungsfunktion) nicht, wird auch die Verjährung nicht unterbrochen¹².

Die Eröffnung des Hauptverfahrens, jede Anberaumung einer Hauptverhandlung, ein Strafbefehl oder eine andere dem Urteil entsprechende Entscheidung führen nach den Regelungen der § 78c Abs. 1 Nr. 7 bis 9 StGB ebenfalls zu einer Unterbrechung der Verfolgungsverjährung. Die Eröffnung des Hauptverfahrens lässt sich -vereinfacht ausgedrückt- mit der Zulassung der Anklage durch das Gericht übersetzen. Eine dem Urteil entsprechende Entscheidung kann z.B. die Verurteilung im Wege eines quasi Wiederrufs des Vorbehalts bei einer Verwarnung mit Strafvorbehalt nach § 59 StGB (bzw. für die Verurteilung zur vorbehaltenen Strafe § 59b StGB) sein.

Die Regelungen der § 78c Abs. 1 Nr. 10 bis 12 StGB sehen außerdem eine Unterbrechung für den Fall vor, dass die vorläufige gerichtliche Einstellung des Verfahrens wegen Abwesenheit des Angeschuldigten oder die Anordnung des Richters oder Staatsanwalts, die nach einer solchen Einstellung des Verfahrens oder im Verfahren gegen Abwesende zur Ermittlung des Aufenthalts des Angeschuldigten oder zur Sicherung von Beweisen ergeht, notwendig wird, die vorläufige gerichtliche Einstellung des Verfahrens wegen Verhandlungsunfähigkeit des Angeschuldigten sowie eine Anordnung des Richters oder Staatsanwalts, die nach einer solchen Einstellung des Verfahrens zur Überprüfung der Verhandlungsfähigkeit des Angeschuldigten ergeht, oder das Gericht eine Untersuchungshandlung im Ausland vorzunehmen, ersucht.

Fazit und Beispiel zur Unterbrechung

Die vorstehenden Ausführungen zeigen, dass in einem normal geführten und hinreichend vor Ablauf der Verfolgungsverjährungsfrist eingeleiteten Ermittlungsverfahren, die Verfolgungsverjährung nur eine untergeordnete Rolle spielt. Allerdings kann gerade bei umfangreichen Strafverfahren oder einer späten Entdeckung einer möglichen Straftat ein Blick auf eine mögliche Verfolgungsverjährung lohnen. Dabei ist immer auch ein Blick auf mögliche Unterbrechungen zu werfen.

So kann eine Tat, die in 2009 beendet wurde, eine fünfjährige Verjährungsfrist nach § 78 Abs. 3 Nr. 4 StGB vorausgesetzt, bereits in 2014 aber auch erst in 2019 verjährt sein.

Lässt sich eine Beendigung am 14. Dezember 2009 ermitteln und wurde nicht spätestens am 13. Dezember 2014 eine, die Verjährung unterbrechende Handlung

¹² BGH, Beschluss vom 19. Juni 2008 – 3 StR 545/07 –, hier zitiert nach juris, dort Rn. 10.

vorgenommen, also z.B. die Vernehmung des Beschuldigten angeordnet, ist die Tat auch wenn bereits ein Ermittlungsverfahren läuft, verjährt.

Das Ruhen der Verjährung unter besonderer Berücksichtigung der Fälle des § 78b Abs. 1 Nr. 1 StGB

Geregelt ist das Ruhen in § 78b StGB. Das Ruhen bewirkt, anders als die Unterbrechung nur eine Hemmung des Fristlaufs. Hat dieser noch gar nicht begonnen – z.B. weil der tatbestandsmäßige Erfolg (§ 78a S. 2) noch nicht eingetreten ist – so unterdrückt der ruhensbegründende Umstand den Fristlauf von Anfang an. Tritt der ruhensbegründende Umstand während einer laufenden Frist auf, wird der Lauf angehalten und bleibt dies so lange, bis das Ruhen wieder aufgehoben ist. Dann wird der Fristlauf an der Stelle fortgesetzt, wo er zuvor angehalten wurde¹³.

Das Gesetz sieht verschiedene Umstände vor, unter denen die Verjährung ruht.

Zunächst ruht die Verjährung bei ausgewählten Sexualstraftaten und dies bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres des Opfers.

Die im Grundsatz 1994 eingeführte und zuletzt 2015 erweiterte Regelung soll dem Umstand Rechnung tragen, dass bestimmte Sexualdelikte meist schon verjährt sind, wenn sie zur Anzeige gebracht werden können, entweder weil die zur Tatzeit meist noch sehr jungen Opfer das Erlebte häufig erst längere Zeit nach der Tat begreifen oder weil sie in einem Abhängigkeitsverhältnis zum Täter stehen, so dass sie nicht vor Eintritt der Volljährigkeit eine freie Entscheidung über eine Strafanzeige treffen können¹⁴.

Die von der Regelung des § 78b Abs. 1 Nr. 1 StGB erfassten Delikte sind zunächst die Missbrauchstatbestände der §§ 174 bis § 174c StGB. Hierzu gehören der Missbrauch Schutzbefohlener, der Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten und Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen, der Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung oder Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses.

Weiter fällt der sexuelle Missbrauch von Kindern einschließlich aller Varianten und die -neue- sexuelle Nötigung (§ 177 StGB) unter die Regelung. Sexueller Missbrauch Jugendlicher (§ 182 StGB), die Misshandlung Schutzbefohlener sowie die Verstümmelung weiblicher Genitalien führen ebenfalls zum Ruhen nach § 78b Abs. 1 Nr. 1 StGB.

Die jeweilige Tat führt auch dann zu einem Ruhen der Verjährung, wenn es nur zu einem Versuch (§ 22 StGB) gekommen ist und gilt auch für den Teilnehmer an einer solchen Straftat (z.B. Anstifter oder Gehilfe)¹⁵.

Das Ruhen endet in diesen Fällen mit Ablauf des dem 30. Geburtstag vorangehenden Tages.

¹³ so auch: *Mitsch*, MüKo-StGB, 3. Auflage 2016, § 78b, Rn. 1.

¹⁴ BT-Drucks. 12/7438, 2; 17/6261, 23 f; 17/8117, 17; 18/2601, 22 f; BGH 29.10.2015 –3 StR 342/15, BeckRS 2016, Nr. 03743, Rn. 10.

¹⁵ *Mitsch*, MüKo-StGB, 3. Auflage 2016, § 78b, Rn. 8; *Saliger* in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, Strafrecht, 5. Auflage 2017, § 78 b, Rn. 7.

Die -gut gemeinte- Regelung führt nach Ansicht des Autors zu verschiedenen, beweispraktischen Problemen. Es dürfte in den meisten Fällen zu erheblichen Problemen führen, wenn eine Tat mehr als 20 Jahre nach ihrer Begehung aufgeklärt werden soll. Dies ist nämlich nach der Gestaltung durchaus denkbar. Bereits der "einfache" sexuelle Missbrauch wie z.B. der Griff an die weibliche Brust oder ein Zungenkuss zwischen einer, zum "Tatzeitpunkt" 22jährigen und einer 15jährigen Person kann nach Ablauf der Anlaufhemmung (bis zum 30. Geburtstag der 15jährigen Person) noch 5 Jahre (§ 78 Abs. 3 Nr. 4 StGB) verfolgt werden, so dass eine Hauptverhandlung noch bis zu 20 Jahre nach dem Vorfall stattfinden könnte.

Schon die Aufklärung des objektiven Geschehens dürfte angesichts fehlender Erinnerung von Zeugen und Beteiligten erheblich erschwert sein. Hinzukommt, dass beispielsweise der beschriebene sexuelle Missbrauch Jugendlicher nach § 182 Abs. 3 StGB auch erfordert, dass der Täter die fehlende Fähigkeit des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung ausnutzt. Gemeint ist eine altersbedingte Unreife, die anders als bei Kindern unter 14 Jahren – gerade auch im Verhältnis zum Täter – im Einzelfall festgestellt werden muss¹⁶.

Hierzu ist der geistige und sittliche Entwicklungsstand, der den Jugendlichen befähigt, seine Veranlagung und sexuelle Ausrichtung sowie die Bedeutung und Tragweite der konkreten sexuellen Handlung und eine etwa hierdurch drohende Gefährdung zu erkennen, zu prüfen¹⁷. Hieran kann es im Hinblick auf den noch nicht abgeschlossenen Reifeprozess der Altersgruppe bis 16 Jahre und deren fehlender sexueller Autonomie fehlen, zwingend ist dies aber nicht¹⁸. Auch reicht es zur Annahme des Fehlens sexueller Selbstbestimmungsfähigkeit noch nicht aus, dass das Opfer bislang noch keine sexuellen Erfahrungen hatte¹⁹.

Auch dem Laien dürfte sich erschließen, dass dies festzustellen 20 Jahre nach einem derartigen Vorfall kaum mehr möglich sein dürfte. Schon der Zweifelsgrundsatz wird es in derartigen Fällen oftmals gebieten, einen Angeklagten freizusprechen, da nicht festgestellt werden kann, ob das "Opfer" in der Lage war sein Recht zur sexuellen Selbstbestimmung auszuüben und auch ob der "Täter" diesen Mangel erkannt und ausgenutzt hat.

¹⁶ BGH, NStZ 1997, 98; NJW-Spezial 2013, 728 = BeckRS 2013, 18467; Fischer, aaO, § 182, Rn. 12; BeckOK StGB/Ziegler, StGB, § 182, Rn. 9-11, beck-online.

¹⁷ BayObLG NStZ 1995, 500 (501).

¹⁸ vgl. BGH NJW 2000, 3726; Fischer, StGB, § 182, Rn. 12 f..

¹⁹ BGH BeckRS 2008, 03410; 2011, 26782; BeckOK StGB/Ziegler, aaO.